



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang

Dinslaken, 09.10.2019

Nr. 16

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 01.04.2019**
- **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld vom 03.06.2019**

**2. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 01.04.2019**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10.10.2011, zuletzt geändert am 14.04.2015, wird wie folgt geändert:

In § 2, Abs. 2 erhält die Aufzählung c) folgenden Wortlaut:

c) Verstorbene solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

In § 32 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Dies gilt auch bei Bestattungen im Sinne des Artikels 93 Abs. 3 Kirchenordnung.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. M. Pieper
Unterschrift Vorsitzender

gez. M. Kinkel-Popp
Unterschrift Presbyter/in

Dinslaken, den 01.04.2019

Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

vom 03.06.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1. <u>Reihengrabstätten</u>		
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	602,00	€
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	982,00	€
2. <u>Pflegefreies Reihengrab</u>		
a) Erwerb Nutzung	1.898,00	€
b) Erwerb Pflege	2.250,00	€
c) Pultstein	500,00	€
3. <u>Urnenreihengemeinschaftsanlage</u>		
a) Erwerb Nutzung	694,00	€
b) Erwerb Pflege incl. Bepflanzung	1.042,00	€
c) Namenstafel	300,00	€
4. <u>Wahlgrabstätten</u>		
a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.211,00	€
b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr	40,00	€
c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 25 Jahre Nutzungszeit	620,00	€
d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Jahr	25,00	€
5. <u>Wahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u>		
a) Granitplatte je Grabstelle	281,00	€
b) Verlängerungsgebühr Nutzung je Grab und Jahr	56,00	€
c) Verlängerungsgebühr Pflege je Grab und Jahr	75,00	€
6. <u>Urnenwahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u>		
a) Granitplatte je Urnenbeisetzung	281,00	€
b) Verlängerungsgebühr Nutzung	30,00	€
c) Verlängerungsgebühr Pflege	50,00	€
7. <u>Pflegefreie Partnergrabstätte</u>		
a) Erwerb für 30 Jahre Nutzung incl. Bepflanzung je Grabstelle	1.898,00	€
b) Erwerb Pflege für 30 Jahre je Grabstelle	2.250,00	€
c) Pultstein incl. Beschriftung je Grabstelle	500,00	€
d) Verlängerungsgebühr Nutzung je Grabstelle und Jahr	63,00	€
e) Verlängerungsgebühr Pflege je Grabstelle und Jahr	75,00	€
8. <u>Urnenpartnergemeinschaftsanlage</u> (25 Jahre Nutzungszeit)		
a) Erwerb Nutzung für 2 Urnenstellen	1.581,00	€
b) Erwerb Pflege für 2 Urnenstellen für incl. Bepflanzung	1.875,00	€
c) Stele incl. Beschriftungen	845,00	€
d) Verlängerungsgebühr Nutzung je Urnenstelle und Jahr	32,00	€
e) Verlängerungsgebühr Pflege je Urnenstelle und Jahr	75,00	€

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstellen und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgras-, Urnengras- und pflegefreien Partnergrabstätten kommt bei jeder Belegung die Gebühr für eine Granitplatte bzw. Pultstein dazu.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|--|--------|---|
| 1. <u>Grundgebühren</u> | | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 614,00 | € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 818,00 | € |
| c) Urnen | 409,00 | € |

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung.

- | | | |
|---|--------|---|
| 2. <u>Besondere Gebühren</u> | | |
| a) Benutzung Friedhofskapelle | 350,00 | € |
| b) Orgelspiel | 50,00 | € |
| c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten | 60,00 | € |

Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden

- | | | |
|-------------|--------|---|
| d) zu 1. a) | 327,00 | € |
| e) zu 1. b) | 450,00 | € |
| f) zu 1. c) | 237,00 | € |

§ 6 Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|--|----------|---|
| 1. <u>Umbettung innerhalb des Friedhofes</u> | | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.227,00 | € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.637,00 | € |
| c) Urnen | 818,00 | € |
| 2. <u>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</u> | | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 818,00 | € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.227,00 | € |
| c) Urnen | 409,00 | € |
| 3. <u>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</u> | | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 614,00 | € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 818,00 | € |
| c) Urnen | 409,00 | € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | | | |
|-----------|--|-------|---|
| 1. | a) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales | 20,00 | € |
| | b) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales | 20,00 | € |
| | c) Umschreibung von Grabstätten | 20,00 | € |
| | d) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen | 20,00 | € |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.
- (3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen/-satzungen vom 12.04.1999, 12.01.2004, 10.10.2011, 18.05.2015 außer Kraft.

Dinslaken, den 03.06.2019

Die Friedhofsträgerin

Siegel

M. Pieper
Vorsitzender des Presbyteriums

M. Kinkel-Popp
Presbyter